

Geltende Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="510 229 797 325" style="text-align: center;"><b>H a u p t s a t z u n g der Stadt Oelde vom 17.01.2005</b></p> <p data-bbox="185 400 1120 632">Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. 2004 S. 96), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 13.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.</p> <p data-bbox="259 874 1048 970" style="text-align: center;"><b>§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen</b></p> <p data-bbox="185 1010 1016 1209">(1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Bezirke gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="331 1078 595 1106">a. Bezirk Kirchspiel</li> <li data-bbox="331 1110 674 1137">b. Bezirk Sünninghausen</li> <li data-bbox="331 1142 533 1169">c. Bezirk Lette</li> <li data-bbox="331 1174 607 1201">d. Bezirk Stromberg</li> </ul> <p data-bbox="331 1246 1077 1342">Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>	<p data-bbox="1413 229 1816 357" style="text-align: center;"><b>1. Satzung zur Änderung der H a u p t s a t z u n g der Stadt Oelde vom 1. November 2009</b></p> <p data-bbox="1144 400 2078 632">Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.</p> <p data-bbox="1413 671 1809 735" style="text-align: center;"><b>Artikel I Änderung der Hauptsatzung</b></p> <p data-bbox="1144 770 2051 834">Die folgenden Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17.01.2005 werden wie folgt neu gefasst:</p> <p data-bbox="1218 874 2009 970" style="text-align: center;"><b>§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke und Bildung von Bezirksausschüssen</b></p> <p data-bbox="1144 1010 1973 1209">(1) Innerhalb des Stadtgebietes Oelde werden folgende vier Bezirke gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1290 1078 1554 1106">a. Bezirk Kirchspiel</li> <li data-bbox="1290 1110 1632 1137">b. Bezirk Sünninghausen</li> <li data-bbox="1290 1142 1491 1169">c. Bezirk Lette</li> <li data-bbox="1290 1174 1565 1201">d. Bezirk Stromberg</li> </ul> <p data-bbox="1290 1246 2036 1342">Die räumliche Abgrenzung dieser Bezirke ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Karten (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Satzung sind.</p>

<p>(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die Bezirksausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bezirksausschuss Kirchspiel Oelde 11 Mitglieder, davon 9 sachkundige Bürger</li> <li>b. Bezirksausschuss Sünninghausen 13 Mitglieder, davon 11 sachkundige Bürger</li> <li>c. Bezirksausschuss Lette 15 Mitglieder, davon 12 sachkundige Bürger</li> <li>d. Bezirksausschuss Stromberg 19 Mitglieder, davon 14 sachkundige Bürger</li> </ul> <p>(3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>(2) Für jeden Bezirk wird vom Rat ein Bezirksausschuss gebildet. Die im jeweiligen Bezirk wohnenden Mitglieder des Rates werden durch den Rat zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse bestellt. Weitere Ratsmitglieder oder/und sachkundige Bürger oder / und sachkundige Einwohner können bestellt werden. Der Rat regelt die Größe und Zusammensetzung der Bezirksausschüsse sowie bestimmt die Mitglieder.</p> <p>(3) Die zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse gewählten sachkundigen Bürger sollen im Bezirk, für den der jeweilige Bezirksausschuss gebildet worden ist, wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p>
<p><b>§ 7</b> <b>Ausländerbeirat</b></p> <p>(1) Auf Antrag von mindestens 200 gem. § 27 Abs. 3 GO wahlberechtigten Ausländern wird ein Ausländerbeirat mit 15 Mitgliedern errichtet.</p> <p>(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Wahlen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 27 GO) durchgeführt.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der</p>	<p><b>§ 7</b> <b>Integrationsrat / Integrationsausschuss</b></p> <p>(1) Auf Antrag von mindestens 200 gem. § 27 Abs. 3 GO Wahlberechtigten wird ein Integrationsrat errichtet.</p> <p>(2) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern. 2/3 der Mitglieder werden nach den Vorschriften des § 27 GO gewählt.</p> <p>(3) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt. Die Wahlen werden entsprechend der gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 27 GO) durchgeführt.</p> <p>(4) Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter (§ 27 Abs. 7 GO). Er regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p>

<p>Stadt Oelde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(6) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(7) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Ausländerbeirat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Ausländerbeirat weiter beratende Mitglieder berufen. Dem Ausländerbeirat gehört je ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme an.</p> <p>(8) Einzelheiten für die Durchführung der Wahl des Ausländerbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.</p>	<p>(5) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt Oelde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat oder einem Ausschuss oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(7) Dem Integrationsrat sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(8) Sachkundige nichtdeutsche Einwohner in den Fachausschüssen, die nicht dem Integrationsrat angehören, können mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus kann der Integrationsrat weiter beratende Mitglieder berufen. Dem Integrationsrat gehört je ein Vertreter der Fraktionen mit beratender Stimme an, soweit diese Fraktion kein Mitglied des Integrationsausschusses stellt.</p> <p>(9) Der Rat kann beschließen statt eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss gemäß den kommunalrechtlichen Vorschriften zu bilden. Die Zahl der nach § 27 GO gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.</p> <p>(10) § 7 Abs. 4 bis 7 gelten für den Integrationsausschuss entsprechend.</p>
---	--

**§ 10  
Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (5) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.
- (6) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (7) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die

**§ 10  
Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) werden gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes dem Ausschuss für Planung und Verkehr übertragen. An den Beratungen dieses Ausschusses über Aufgaben des Denkmalschutzgesetzes sollen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Ausschüssen können durch Beschluss des Rates Einzelfälle oder ein bestimmter Kreis an Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.
- (4) Die Ausschüsse können in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches Entscheidungen dem Bürgermeister übertragen.
- (5) Im übrigen nehmen die Ausschüsse zu allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches empfehlend Stellung.
- (6) Dem Rat steht das Recht zu, sich oder einem Ausschuss – vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen – die

übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.

- (8) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (9) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

#### **§ 14 Beigeordnete**

Es werden drei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.

#### **§ 15 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teil.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an den Sitzungen der

übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss vorzubehalten.

- (7) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- (8) Die Ausschüsse können Einwohnerfragestunden entsprechend den Richtlinien des Rates einrichten.

#### **§ 14 Beigeordnete**

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“. Der technische Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Stadtbaurat“.

#### **§ 15 Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und der Kämmerer nehmen an den Sitzungen des Rates teil. An den Sitzungen der Ausschüsse nehmen die Beigeordneten und der Kämmerer teil, sofern und soweit es die Tagesordnung erfordert.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten und Angestellten an den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses und des Finanzausschusses teilnehmen. Die Beigeordneten regeln im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Teilnahme von Beamten und Angestellten an

Fachausschüsse.

den Sitzungen der Fachausschüsse.

**Artikel II  
Geschlechtsspezifische Formulierungen**

In die Hauptsatzung der Stadt Oelde vom 17. Januar 2005 wird folgender § 16a eingefügt:

**§ 16a  
Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder in anderen Veröffentlichungen der Stadt Oelde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

**Artikel III  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2009 in Kraft.